



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Ggf. Standort	./.

<b>Studiengang 01</b>	<i>Kindheitspädagogik</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2017	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	31	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		
* Bezugszeitraum:	2016/2017 bis 2022	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	20.04.2023

<b>Studiengang 02</b>	<i>Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	9	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2016-2018	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1	

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A. ....	5
Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B.A.....	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	7
Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A. ....	7
Studiengang 02 Religionspädagogik in Schulen und pastoralen Räumen, B. A.....	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	9
Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A. ....	9
Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.....	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	11
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>14</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	14
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	14
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	14
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	25
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	27
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	29
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	32
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	32
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	34

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	38
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>41</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	41
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	41
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....	41
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>41</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	42
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	45
<b>5 Glossar .....</b>	<b>46</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B.A.**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 1 „Curriculum“): Der Anteil der Praktika muss um ein durchgängiges, längeres schulpädagogisches Praktikum zu Beginn des Studiums erweitert werden.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.**

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB), angebotene Studiengang „Kindheitspädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Präsenzstudiengang in Vollzeit konzipiert ist. Der Studiengang ist einer von aktuell insgesamt sieben Bachelorstudiengängen der (KHSB). Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist die Möglichkeit, dass im Rahmen des Studiums die Zusatzqualifikation zur Fachkraft für Integration (Berlin) (vgl. § 16 Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG)) erworben werden kann. Die Zusatzqualifikation zur Fachkraft für Integration (Berlin) zielt auf die integrative Arbeit in Gruppen von Kindern mit und ohne Behinderung.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.281 Stunden Präsenzstudium, 898 Stunden Praxiszeit und 4.161 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) abgeschlossen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums qualifiziert die Absolvent:innen für die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagog:in. Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerIHG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerIHG. Als besondere Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein Orientierungspraktikum von in der Regel mindestens zwölf Wochen in einer pädagogischen Einrichtung nachzuweisen. Das Studium der „Kindheitspädagogik“ ermöglicht Studierenden durch die Auseinandersetzung sowohl mit wissenschaftlichem Wissen als auch der Reflexion einer spezifischen Berufspraxis, einschlägige Handlungskompetenz für ihre professionelle Praxis in den Handlungsfeldern der Kindheitspädagogik zu entwickeln. Dabei zielt Kindheitspädagogik durch die Öffnung der traditionellen Fokussierung auf Kindertageseinrichtungen auf weitere Tätigkeitsfelder wie beispielsweise Grundschule, Familienbildung oder präventive Aufgaben in Netzwerken frühkindlicher Bildung.

### **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

Der von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) angebotene Studiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Präsenzstudiengang in Vollzeit konzipiert ist. Der Studiengang ist einer von aktuell insgesamt sieben Bachelorstudiengängen der (KHSB). Der Studiengang richtet sich auch an Menschen in der zweiten bzw. dritten Bildungsphase, die bereits über Lebens- und Glaubenserfahrungen verfügen und

diese in dem Studium „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ ausbauen und vertiefen möchten.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.092 Stunden Präsenzstudium, 160 Stunden Praxiszeit und 5.048 Stunden Selbststudium. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) abgeschlossen. Der Studiengang ist in 20 Module gegliedert (davon 15 Pflicht- und fünf Wahlpflichtmodule), die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Zugangsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerlHG. Der Studiengang qualifiziert dafür, in einer multikulturellen, religionspluralen Gesellschaft, insbesondere in Schule sowie in sozialräumlichen, pastoralen und diakonischen Handlungsfeldern im Sinne einer kooperativen Pastoral zu agieren. Der Studiengang berücksichtigt die entsprechenden staatlichen und kirchlichen Vorgaben für die Ausbildung katholischer Religionslehrer:innen und für die Ausbildung von Gemeindeferent:innen. Die Absolvent:innen des Studiengangs werden dementsprechend für die Arbeit als Religionslehrer:innen und/oder Gemeindeferent:innen qualifiziert.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.**

Die Gutachter:innen finden einen soliden, am Markt und im Feld etablierten Studiengang der Kindheitspädagogik vor. Die Abschlussquoten sind hoch und ein Großteil der Studierenden absolviert den Studiengang in Regelstudienzeit. Die Gutachter:innen begrüßen, dass die Hochschule die persönlichen Erfahrungen der Studierenden aufgreift und diese einbindet. Die Studierenden verlassen die Hochschule mit einem Studienabschluss, der Sie nach Meinung der Gutachter:innen sehr gut für die Herausforderungen der kindheitspädagogischen Berufswelt qualifiziert.

Die Gutachter:innen begrüßen, dass im Studienverlauf der Erwerb der Zusatzqualifikation „Fachkraft für Integration“ möglich ist. Dies geschieht in Abstimmung mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und bedarf verschiedener Voraussetzungen bezüglich gewählter Felder für Praktika und Studienschwerpunkte. Auf Antrag wird den Studierenden bei erfolgreichem Studienabschluss die staatliche Anerkennung als „Kindheitspädagogik/Kindheitspädagoge“ verliehen.

### **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

Der Studiengang wird von den Lehrenden und dem Erzbistum Berlin, als Träger des Studiengangs, engagiert vertreten. Das Konzept des Studiengangs wurde im vergangenen Akkreditierungszeitraum umstrukturiert. Die veränderte Konzeption zielt nunmehr eher auf Bewerber:innen im zweiten und dritten Bildungsweg, mit einem religionspädagogischen oder pastoralen Hintergrund, statt auf Abiturient:innen ab. Im Zuge dessen entfällt auch das Praxissemester. Die Gutachter:innen halten es für wichtig, dass die Hochschule über die 4 × 5 Tage Schulpraktika hinaus, ein längeres Schulpraktikum zum Kennenlernen des späteren Berufsfeldes und der Bildung einer professionellen Identität einfügt.

Die Gutachter:innen sehen die Studierenden gut auf die Arbeit als Religionspädagog:innen in einer säkularen Gesellschaft und im Diskurs mit sowohl religionskritischen als auch interreligiösen Gruppen vorbereitet. Die zweite Ausrichtung des Studiengangs, die Qualifikation für die Arbeit als Gemeindefereferent:in, wird nach Ansicht der Gutachter:innen durch das Studienkonzept gut umgesetzt.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ der KHSB (StuPO-KP-B.A.) als ein 210 CP umfassender Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 30 Credit Points (CP) pro Semester nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

Der Bachelorstudiengang „**Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen**“ ist gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ der KHSB (StuPO-RP-B.A.) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist im Modul „M 24 - Bachelormodul“ (15 CP) die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Kindheitspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Im Studiengang „**Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen**“ ist im Modul „M 20 - Bachelormodul“ (15 CP) die Abschlussarbeit (zwölf CP) enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Religionspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerlHG. Als besondere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium der Kindheitspädagogik ist ein Orientierungspraktikum von in der Regel mindestens zwölf Wochen in einer pädagogischen Einrichtung nachzuweisen.

Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Bachelorstudiengang „**Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen**“ ist die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife, ein allgemeines Zugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 1 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) oder ein fachgebundenes Hochschulzugangsrecht i.S.d. § 11 Abs. 2 BerlHG.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Kindheitspädagogik**“ wird gemäß § 2 der StuPO-KP-B.A. der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Die staatliche Anerkennung wird in Berlin nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Kindheitspädagogik auf Antrag der Absolvierenden durch die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verliehen, sofern keine Versagungsgründe nach § 5 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) vorliegen. Die Absolvent:innen stellen diesen Antrag bei der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „**Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen**“ wird gemäß § 2 der StuPO-RP-B.A. der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B. A.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen. Für Religionslehrer:innen schließt sich an den BA Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen eine zweijährige Zeit im Fachseminar an, um voll ausgebildete Religionslehrer:in sein zu können – analog der Referendariatszeit für Lehrer:innen. Nach erfolgreichem Abschluss der Unterrichtsprüfung sind sie voll ausgebildete Religionslehrer:innen, ein weiterer Antrag ist nicht erforderlich. Gemeindeferent:innen durchlaufen im Anschluss an den BA Religionspädagogik eine dreijährige Assistenzzeit als Gemeindeassistent:in, bevor sie die Berufsausbildung zur Gemeindeferent:in – nach erfolgreicher zweiter Dienstprüfung – abgeschlossen haben. Ein weiterer Antrag ist nicht erforderlich.

Das jeweilige Diploma Supplement für beide Studiengänge liegt in aktueller Fassung jeweils in Deutsch und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Eine relative Note wird in den beiden Studiengängen „**Kindheitspädagogik**“ und „**Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen**“ entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 32 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ ausgewiesen.

Der Studiengang „**Kindheitspädagogik**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn, 15 oder 30 CP (praktisches Studiensemester) vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Präsenzzeit und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Der Studiengang „**Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen**“ ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 20 Module (davon fünf Wahlpflichtmodule) vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn, zwölf oder 15 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben.

Der Bachelorstudiengang „**Kindheitspädagogik**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „M 24 - Bachelormodul“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 29 Abs. 4 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.281 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 898 Stunden auf Praxis und 4.161 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „M 13 – Praktisches Studiensemester“; Teilbaustein 11.2 in Modul 11).

Der Bachelorstudiengang „**Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen**“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „M 20 - Bachelormodul“ zwölf CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 29 Abs. 4 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.092 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 160 Stunden auf Praxis und 5.048 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden in integrierten Praxisphasen CP vergeben (Modul „M 09 - Theologische Kommunikation im Religionsunterricht“, „M10 - Glaubenskommunikation in pastoralen Räumen“, „M18 - Schule und Pastorale Räume: Ziele, Methoden, Qualitätssicherung“). Ein praktisches Studiensemester ist nach der Studienangerechnung nicht mehr vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für beide Studiengänge in § 9 Abs. 1 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden in beiden Studiengängen gemäß § 9 Abs. 4 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkt/CP/ECTS angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen sprachen mit der Hochschule ausführlich über die Strukturierung der Selbstlernzeit. Insbesondere im Studiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ ist der Anteil der Selbstlernzeit nach dem Wegfall des Praxissemesters relativ hoch. Die Hochschule führt nachvollziehbar das grundsätzliche System zur Strukturierung vom Selbststudium aus, das sich in der Bereitstellung von Texten mit Leitfragen, Lernvideos und Aufgaben über die Lernplattform Moodle konstituiert. Die Gutachter:innen halten es für wichtig, dass die Hochschule ihr System zur Strukturierung der Selbstlernzeit genauer ausführt und damit das Monitoring der tatsächlichen Umsetzung der Selbstlernzeiten ermöglicht. Im Kontext der Umstellung des Konzepts im religionspädagogischen Studiengang sprachen die Gutachter:innen mit der Hochschule ausführlich über die Gründe. Die Gutachter:innen können die Begründung der Hochschule nachvollziehen und begrüßen, dass mit dem neuen Konzept erstmals seit mehreren Kohorten wieder eine größere Zahl Studierender das Studium der Religionspädagogik an der KHSB aufgenommen hat. Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ erscheint den Gutachter:innen gut konzipiert und umgesetzt. Die Evaluationsergebnisse und Abschlussquoten lassen auf einen problemlosen Studienverlauf schließen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

## **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.**

##### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang Kindheitspädagogik orientiert sich am Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse, am Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der „Kindheitspädagogik“/„Bildung und Erziehung in der Kindheit“ sowie am Kerncurriculum Kindheitspädagogik des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit. Das Studium führt zu einem ersten Hochschulabschluss (Bachelor of Arts) und qualifiziert die Absolvent:innen für die professionelle Arbeit im Feld der Kindheitspädagogik. Es besteht im Rahmen des Studiums die Möglichkeit, die Zusatzqualifikation „Fachkraft für Integration“ zu erwerben. Mit erfolgreichem Abschluss des Studiums wird auf Antrag der Studierenden durch die zuständige Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Land Berlin) die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge verliehen.

Qualifikationsziele des Studiengangs sind die Vermittlung der wissenschaftlichen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen, die zu einem vertieften Verständnis kindlicher Entwicklungs-, Lern- und Bildungsprozesse führen und dazu befähigen, Lebenswelten und Lebensbedingungen von Kindern und Familien zu strukturieren, Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Sozialisationsprozesse der Kindheit zu fördern sowie die soziale, politische und kulturelle Sicherung der Bildungsprozesse von Kindern zu unterstützen. Dabei legt die Hochschule einen besonderen Wert auf die methodische Anleitung zur Verknüpfung von wissenschaftlichem Wissen mit Praxiserfahrungen zur Herausbildung professioneller Reflexivität. Übergreifende Perspektiven sind der Bezug auf Menschenrechte, Prozesse der kulturellen Transformation und gesellschaftlichen Pluralisierung sowie der Fokus auf eine philosophisch-theologische Reflexion sozial-professionellen Handelns. Einen gemeinsamen roten Faden stellt außerdem die Auseinandersetzung mit Möglichkeiten der Bearbeitung und Vermeidung gesellschaftlicher Exklusionsrisiken sowie die Vermittlung entsprechender Handlungskompetenzen dar. Grundlage ist ein Verständnis von Inklusion, das die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen an den politischen, rechtlichen und sozialen Strukturen anstrebt.

Entsprechend dem Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der „Kindheitspädagogik“/„Bildung und Erziehung in der Kindheit“ verfügen die Absolvent:innen über grundlegende Kompetenzen in der theoretischen und angewandten Kindheitspädagogik und können ihr Wissen und Verstehen über die Breite des Fachgebietes nachweisen. Ferner sind die Absolvent:innen in der Lage, Aufgabenstellungen in den Arbeitsfeldern der Kindheitspädagogik in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen zu bestimmen und zu beschreiben sowie den Sachverhalt zu analysieren und zu bewerten. Die Absolvent:innen sind in der Lage, in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen, Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsprozesse mit und für Kinder in den entsprechenden Kontexten zu planen, ebenso integrierte Konzepte für erforderliche unterstützende Hilfen und Dienstleistungen zu erstellen und professionelle Konzepte für deren gegebenenfalls interdisziplinäre Umsetzung zu entwickeln und in interdisziplinären Kontexten zu handeln/arbeiten. Das Studium befähigt die Absolvent:innen dazu, in Übereinstimmung mit ihrem professionellen Wissen und Verstehen unter Anwendung geeigneter Methoden, Forschungsfragen zu bearbeiten und andere Methoden fachlicher Informationsbeschaffung anzuwenden. Sie lernen dafür Sorge zu tragen, dass die erhobene Daten- und Faktenlage unter Wahrung der professionellen, fachlichen Standards in der praktischen Arbeit berücksichtigt wird. Weiterhin werden die Absolvent:innen dazu befähigt, auf der Grundlage ihres Wissens und Könnens, Konzepte und Planungen zu organisieren, durchzuführen und zu evaluieren. Dazu besitzen sie Kenntnisse und Fertigkeiten der Recherche, der Forschung, der Didaktik und Methodik sowie der Evaluation. Sie können sächliche und personelle Ressourcen einschätzen, verantwortlich einsetzen und lenken. Sie lernen, die individuellen, lebensweltlichen und gesellschaftlichen Bedarfslagen, Rahmenbedingungen und die engeren und weiteren Folgen ihres Handelns kritisch zu reflektieren und zu berücksichtigen. Sie haben ihr Wissen und Können in der Praxis erprobt, reflektiert und evaluiert. Durch die Erfahrungen und persönlichen Weiterentwicklungen des Studiums verfügen die Absolvent:innen über eine stabile, belastungsfähige und ausgeglichene Persönlichkeit mit ausgeprägter Empathie für kindheitspädagogische Aufgabenstellungen und darin beteiligte Personen. Diese selbstkritische und reflektierte Haltung ermöglicht ihnen die Ausübung einer professionellen Berufsrolle unter Einbeziehung der eigenen Persönlichkeitsmerkmale und auf der Basis eines reflektierten Welt- und Menschenbildes.

Das Studium qualifiziert die Absolvent:innen für eine Tätigkeit in vorschulischen und schulbegleitenden Arbeitsfeldern der Förderung und Betreuung von Kindern, der Elternbildung und -beratung, der Freizeitgestaltung mit Kindern und Familien, in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen, wie bspw. Kindertageseinrichtungen, Ganztagsschulen, Hilfen zur Erziehung, der Familienbildung und -beratung sowie dem Kinderschutz und weitere präventive Aufgaben in Netzwerken frühkindlicher Bildung.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**



Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Zertifikat „Fachkraft für Integration“, welches im Rahmen des Studiums erworben werden kann. Die Hochschule erläutert, dass Studierende, welche die Zusatzqualifikation zur Fachkraft für Integration erwerben möchten, in Abstimmung mit der Berliner Senatsverwaltung in ihrem Studium spezifische Schwerpunkte zu legen haben. So absolvieren Sie ihr Praktikum in Settings der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung. Sie verorten im Studienschwerpunkt ihr Praxisprojekt im Bereich der gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung oder der Frühförderung. Zudem legen sie im Profilmodul einen Schwerpunkt auf mit Inklusion verbundene Fragestellungen. Die genaue Ausgestaltung und Integration der theoretischen und praktischen Lehrinhalte der Zusatzqualifikation zur Fachkraft für Integration in den Studiengang werden regelmäßig mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie besprochen und ausgewertet. Die Gutachter:innen begrüßen die Möglichkeit, mit Abschluss des Studiums die besagte Zusatzqualifikation erwerben zu können. Die Studierenden werden bei den Informationsveranstaltungen sowie auf der Homepage der Hochschule über die Zusatzqualifikation informiert.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau ab.

Das Erreichen der Qualifikationsziele der Berufsbefähigung ist aus Sicht der Gutachter:innen sichergestellt. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargestellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

### **Sachstand**

Der Bachelorstudiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ ist ein Bachelorstudiengang, der den entsprechenden staatlichen und kirchlichen Vorgaben für die Ausbildung katholischer Religionslehrer:innen sowie für die Ausbildung von Gemeindeferent:innen entspricht. Das Curriculum orientiert sich an folgenden für das Studium der Religionspädagogik anerkannten Referenzgrundlagen: am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, an den Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde und Pastoral-Referenten/Referentinnen, sowie an den kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung. An die theologisch-religionspädagogische Qualifikation im Bachelorstudiengang schließt sich für das Handlungsfeld Schule eine dem Referendariat entsprechende Berufseinführungsphase an. Für die pastoralen oder diakonischen Handlungsfelder gilt Entsprechendes nach den Modalitäten des späteren Anstellungsträgers.

Die theologische Kompetenz wird durch die Kenntnisse der verschiedenen Fächergruppen (Biblische Theologie, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie, Humanwissenschaften und die allgemeinwissenschaftlichen Fächer) und dem Wissen um ihre Methodik und Hermeneutik grundgelegt. Mit dem Ziel, im Sinne einer kooperativen Pastoral entsprechend für Schule, sozialräumliche, pastorale und diakonische Handlungsfelder zu qualifizieren, wird das Curriculum der Religionspädagogik zum einen von der theologisch-religionspädagogischen Qualifikation und zum anderen von der Kompetenzbildung in sozialraumorientierten und zivilgesellschaftlichen Fragestellungen geprägt. Dabei ist die Struktur des Studiums in besonderer Weise darauf ausgerichtet, die wissenschaftlich fundierte Lehre mit praxisbezogener Forschung sowie



mit reflektierten Praxistätigkeiten zu vernetzen. Das Zusammenwirken der einzelnen Fächergruppen ist auf die gemeinsame Aufgabe ausgerichtet, ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz, interdisziplinäre Dialog- und Diskurskompetenz, Entwicklungskompetenz sowie Rollen- und Selbstreflexionskompetenz zu vermitteln.

Weitere zu vermittelnde Kompetenzen und Lernziele des Studiengangs sind die Vermittlung solider Kenntnisse der theologischen Grundlagen und der Fähigkeit, die Erkenntnisse der einzelnen theologischen Disziplinen (einschließlich ihrer verschiedenen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden) selbstständig zu rekonstruieren und miteinander zu verbinden (wissenschaftsmethodische Grundkompetenz). Die Studierenden bekommen einen vertieften Einblick in die biblische Literatur und einen methodisch geübten sowie hermeneutisch reflektierten Zugang zu den geschichtlichen Traditionen des christlichen Glaubens (exegetisch-historische Kompetenz). Sie verfügen über eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit im Hinblick auf die Glaubens- und Lehrüberlieferungen der Kirche, ihre sittlichen Grundsätze und ihre gelebte Praxis (systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz). Mit Abschluss des Studiums verfügen die Studierenden über konfessions- und religionskundliche Grundkenntnisse, kennen Grundlagen, Methoden und Ziele des ökumenischen und interreligiösen Dialogs und können ihr Wissen im Gespräch mit Vertretern anderer Konfessionen und Religionen anwenden (ökumenische und interreligiöse Dialog- und Diskurskompetenz). Sie erwerben interdisziplinäre Dialog- und Diskurskompetenzen, verfügen über anschlussfähiges fachdidaktisches Wissen und sind in der Lage, theologische Inhalte schulform- und altersspezifisch für den Unterricht zu transformieren; sie verfügen über erste Erfahrungen theologischer Vermittlungsarbeit, die den schulischen Erfordernissen Rechnung tragen und aufbauendes Lernen ermöglichen (didaktische Erschließungskompetenz) und sind in der Lage, sich eigenständig mit neuen und veränderten theologischen Frage- und Problemfeldern sowie Sachgebieten vertraut zu machen und sie didaktisch auf den Unterricht hin zu transformieren (Entwicklungskompetenz). Ferner werden die Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz gestärkt und die Absolvent:innen in die Lage versetzt, mit Blick auf ihre künftige Tätigkeit im bischöflichen Auftrag als Religionslehrer:in den eigenen Glauben rational zu verantworten und sich mit der Wirklichkeit von Mensch und Welt im Horizont des christlichen Glaubens auseinanderzusetzen (Rollen- und Selbstreflexionskompetenz).

Der Studiengang qualifiziert die Absolvent:innen für die Tätigkeit als katholische:r Religionslehrer:innen und Gemeindeferent:innen. Für beide Berufsfelder sind, wie oben beschrieben, weitere Bedingungen/Praxiszeiten zu erbringen. Zudem befähigt der Studiengang die Absolvent:inne zur Übernahme von Stellen in Wirtschafts- und politiknahen Arbeitsfeldern, im Bildungsbereich sowie in diakonischen Arbeitsfeldern, Positionen in der kirchlichen Lehrer:innenausbildung/-weiterbildung, Projektentwicklungsstellen für Schule bzw. Pastoral in bischöflichen Ordinariaten, in der religionssensiblen Gemeinwesenarbeit, getragen von Vereinen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Stellenwert des Studiengangs und der weiteren Absicherung, angesichts der niedrigen Einschreibezahlen. Die Hochschule erklärt, dass Religionspädagogik in Schulen und pastoralen Räumen der kleinste Studiengang der Hochschule ist. Gleichwohl ist er bedeutungsvoll für die Profilbildung der Hochschule. Für Studierenden anderer Studiengänge besteht an der KHSB die Möglichkeit, ein zusätzliches Zertifikat für „Theologie des Sozialen“ zu erwerben. Der Studiengang ist in die Veranstaltungen für den Erwerb des Zertifikats eng eingebunden. Bezüglich der Absicherung legt die Hochschule dar, dass ein großes Interesse am Studiengang seitens des Erzbistums besteht und der Träger der Hochschule sehr engagiert für den Erhalt des Studiengangs ist. Mit der veränderten Konzeption wird nun auch eine andere Zielgruppe ((ältere) Personen in der zweiten und dritten Bildungsphase) erschlossen werden. Die prägnanteste Änderung stellt hierbei die Reduzierung der Praxiszeit im Studium auf insgesamt 20 Tage dar. Gemäß den Angaben der Hochschule scheint dies zu funktionieren. Nach einigen Semestern mit wenig bis gar keinen Einschreibungen, konnten mit dem veränderten Ansatz inzwischen erstmals wieder zehn Bewerber:innen gewonnen werden. Zusätzliche Studierende in die Veranstaltungen bringt die Möglichkeit des Doppelabschlusses für Studierende der Sozialen

Arbeit Studiengänge. Auf die Rückfrage der Gutachter:innen, ob der Doppelabschluss auch umgekehrt für die Religionspädagogik Studiengänge funktioniert, erklärt die Hochschule, dass dies ursprünglich angedacht war, aber verworfen werden musste. Es hat sich als einfacher erwiesen, auf die methodischen Kenntnisse der Sozialen Arbeit eine theologische Brille zu setzen als umgekehrt. Die Gutachter:innen können die Argumentation nachvollziehen. Das Engagement des Trägers und der Hochschule für den Studiengang überzeugen und die mit der angepassten Konzeption gewonnen Studierenden geben dem Ansatz der Hochschule recht. Die Gutachter:innen regen an, dass ein Zielgruppenkonzept entworfen werden sollte, um die Gründe für die Aufnahme und Nichtaufnahme des Studiums von Studieninteressierten systematisch zu erfassen. Im Nachgang der Begehung erläutert die Hochschule, dass man sich gegenwärtig in einem übergreifenden Prozess der Analyse der Zielgruppen und der damit verbundenen spezifischen Ansprache befinde. Die Analyse der Gründe für Aufnahme und Nicht-Aufnahme des Studiums ist diesem Zusammenhang ebenfalls vorgesehen. Die Gutachter:innen bestärken die Hochschule in der Durchführung der geplanten Analyse.

Im Anschluss an dieses Thema kommt die Frage auf, wie mit der, aus der veränderten Konzeption folgenden, Indifferenz der neuen Zielgruppe umgegangen wird. Theoretisch wird nun eine heterogene Zielgruppe aus Abiturient:innen und „Lebenserfahrenen“ Bewerbern bespielt. Die Hochschule legt dar, dass der Schwerpunkt auf Menschen mit Berufs-/Lebens- bzw. Felderfahrung im religions- und gemeindepädagogischen Bereich liegt. In einer Einführungswerkstatt (Modul 1.4) werden die Bereiche Schule und pastorale Räume vorgestellt und somit ein Einstieg in die Möglichkeiten der Berufsfelder ermöglicht. Die Hochschule berichtet von einem Studienbegleitprogramm der Diözese für zukünftige Gemeindeferent:innen von Beginn des Studiums an. Geplant ist, dies auf die Religionspädagogen auszuweiten. Die Hochschulen erkennen die individuellen Lebensverläufe an und fangen diese z. B. auch mit einem Mentorat ein. Die Stelle für das Mentorat ist derzeit neu ausgeschrieben und wird eher für die Studien- und Berufsorientierte profiliert. Studierende, die nach dem Abitur in den Studiengang einmünden, sollen im Rahmen des Mentorats und auch von den Studiengangsverantwortlichen eng beraten werden. Die veränderte Profilierung des Mentorats in Richtung Studien- und Berufsorientierung hat im neuen Konzept einen hohen Stellenwert. Die Hochschule erklärt, dass sich de facto nahezu ausschließlich lebenserfahrenere Personen beworben haben und sich diese Frage in der Praxis in den vergangenen Jahren nicht gestellt hat. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen. Allerdings sehen Sie ein gewisses Problem darin bei „Feldfremden“, insbesondere jungen, Studierenden in 20 Tagen (4 x 5 Tage in vier Semestern) die Bildung einer professionellen Identität als Religionslehrer:in zu fördern. Die weitere Diskussion und die Konsequenz sind in der Bewertung unter § 12 Abs. 1 „Curriculum dargestellt.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innengruppe das Bachelor-Niveau ab.

Das Erreichen der Qualifikationsziele und die Berufsbefähigung ist aus Sicht der Gutachter:innen sichergestellt. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Ansprüche der Hochschule bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es soll ein Zielgruppenkonzept entworfen werden, um die Gründe für die Aufnahme und Nicht-Aufnahme des Studiums von Studieninteressierten systematisch zu erfassen.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Strukturierung und Begleitung während der Selbstlernzeit sowie ggf. vorhandener tutorieller Unterstützung in beiden Studiengängen. Die Lehrenden des Studiengangs Kindheitspädagogik erläutern, dass die Studieneingangsphase in einem Werkstattformat konzipiert ist, welches zum Empowerment der Studierenden beiträgt. Die Studierenden sollen interessengetrieben in kleinen Studierendengruppen in einen forschenden Habitus kommen. Das Werkstattmodul wird seit Corona tutoriell begleitet. Das Kollegium ist insgesamt um intensive Begleitung und Rückmeldekultur bemüht. Dies wird von den Studierenden bestätigt. Die Selbstlernzeit, die im Verhältnis von ca. 3:1 zur Kontaktzeit steht, wird ferner über Aufgaben, Textvorschläge etc. in Moodle strukturiert. Die Studierenden erklären, Moodle aktiv zum Austausch, zur Aufarbeitung von Büchern und Texten (u.U. mit Leitfragen), für Arbeitsaufgaben und Arbeitsgruppen zu nutzen. Die Flexibilität, die mit den Moodle-Kursen in der Selbstlernzeit einhergeht, wird von den Studierenden geschätzt. Die Gutachter:innen halten die Nutzung von Blended-Learning Elementen zur Unterstützung der Flexibilität und der Strukturierung der Selbstlernzeit in den beiden Studiengängen für sinnvoll.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.**

###### **Sachstand**

Das Studium untergliedert sich in drei Studienphasen, aus denen sich „phasenspezifische“ Qualifikationsziele ergeben. Die ersten zwei Semester (Module 01, 02, 03, 04, 05, 06, 07) dienen der systematischen Einführung in Grundlagen und Gegenstandsbereiche der Kindheitspädagogik sowie der Auseinandersetzung mit Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Handelns. In den ersten beiden Semestern zielen die Module darauf ab, dass die Studierenden ein akademisches Selbstverständnis entwickeln, systematisch Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Handelns erwerben, die Studienwahl überprüfen und einen inhaltlichen Überblick über disziplinäres Wissen erhalten. Besondere Berücksichtigung finden die heterogenen Bildungshintergründe und fachlichen Vorerfahrungen der Studienanfänger:innen.

In der mittleren Studienphase im dritten, vierten, fünften und sechsten Semester (Module 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20) wird besonders die Herausbildung reflektierten Erfahrungswissens gefördert. Auch werden die erworbenen Kompetenzen vertieft. Die Studierenden beschäftigen sich z. B. mit den rechtlichen Grundlagen der Kindheitspädagogik (Modul 10), pädagogischen Methoden, erwerben Fremdsprachenkompetenzen (Modul 08), befassen sich mit ästhetischen und kulturellen Prozessen in der Kindheitspädagogik (Modul 09) und bauen Forschungskompetenzen auf (Modul 18). Zentrale Bausteine des Modul 15 „Studienschwerpunkte“ sind das Studienschwerpunktseminar sowie der Praxisanteil, in dem Studierende eigene Projekte praxisbezogen umsetzen und auswerten. Zeitlich parallel und bezugnehmend auf die im studienintegrierten Praxissemester erworbene Fachexpertise werden in Modul 17 wichtige ethische Referenztheorien erschlossen und, in Zusammenschau mit berufsethischen Standards und professionsmoralischen Haltungen, auf die Praxis bezogen und kritisch reflektiert.

Im vierten Semester findet das Praktische Studiensemester (Modul 13) statt. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen mit tarifüblicher Vollzeitarbeit und wird durch Lehrveranstaltungen und Supervision begleitet. In Bezug auf § 6 SozBAG ist eine angeleitete, integrierte Praxisausbildung im Rahmen des Bachelorstudiums die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung. Das studienintegrierte Praktikum ergänzt die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen und vermittelt unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu der Klientel und zu den Zielgruppen der Kindheitspädagogik anzuwenden. Das Modul 12 (Methoden Praxisvorbereitung) zielt auf die Vorbereitung auf das Praktische Studiensemester, das durch die Planung und Entwicklung der (individuellen) Lernziele konturiert wird. Es werden konkrete Organisations- und Planungsabläufe ausgewählter Arbeitsfelder analysiert sowie ausgewählte Bildungs-, Erziehungs- und Interventionsformen professioneller Kindheitspädagogik vertieft. Das Training kommunikativer Fähigkeiten als wesentliches Instrument professioneller Beziehungsgestaltung sowie die Auseinandersetzung mit der Prävention von sexualisierter Gewalt in Organisationen runden das Modul ab. Studierende erbringen damit gleichzeitig den für einen Einsatz in kirchlichen Arbeitsfeldern notwendigen Nachweis einer Präventionsschulung.

Das siebte Semester dient neben der Profilbildung der Herausbildung einer sozialprofessionellen Persönlichkeit. Mit der das Studium abschließenden Bachelorthesis im siebten Semester zeigen die Studierenden, dass sie innerhalb der Frist von zwölf Wochen in der Lage sind, eine Themenstellung aus der „Kindheitspädagogik“ auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten.

Das studienintegrierte Praxissemester wird in Einrichtungen der Kindheitspädagogik durchgeführt. Regelungen zum Praxisstudium und zur Qualitätssicherung des Praxisstudiums sind in einer Praxisordnung (vgl. Anlage A3\_PraxO.KHSB) festgehalten. Praxisstellen müssen von der Hochschule anerkannt werden. Das Praxisreferat kooperiert mit Trägern und Einrichtungen der Kindheitspädagogik zur Unterstützung der Studierenden bei der Suche nach einem Praxisplatz. Zwischen Studierenden, Praxisstelle und Hochschule (Praxisreferat) wird zu Beginn des Praktikums ein Ausbildungsplan vereinbart, der dem Praxisreferat spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums vorzulegen ist und von dort an die Praxislehrenden weitergeleitet wird. In diesem Plan werden Ziele, Aufgaben und angestrebte Kompetenzen festgelegt. Praxisanleiter:innen müssen eine mindestens zweijährige Erfahrung im entsprechenden Arbeitsfeld nachweisen. Die Studierenden müssen eine prozessorientierte Portfolio Arbeit als Praxisanalyse und -reflexion verfassen. Es findet ein regelmäßiges Praxisanleiter:innentreffen mind. einmal im Semester unter Beteiligung der Praxislehrenden auf Einladung des Praxisreferates statt. Die Hochschule bietet im dritten Semester eine hochschulöffentliche Praxisbörse an. Hier können Studierende Praxisstellen kennenlernen und die Auswahl einer Praxisstelle vorbereiten. Sie erhalten Informationen über Handlungsfelder sowie Kontaktdaten. Ferner treffen sich die Praxislehrenden auf Einladung des Praxisreferates im Rahmen einer Modulkonferenz am Ende des Sommersemesters zur Auswertung der Erfahrungen mit den Praxisstellen. Es werden praxisbegleitende Ausbildungssupervisionen in Kleingruppen durchgeführt. Hier kommen externe Supervisor:innen zum Einsatz, die durch den:die Supervisionsbeauftragte:n in Verbindung mit dem Praxisreferat abgewickelt und genehmigt werden.

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind Seminare, Übungen, Vorlesungen, eine studienintegrierte Praxisphase, Mentoring, praxisbegleitende Supervision, Gruppensupervision, Praxis vor Ort, Lernwerkstatt, forschendes Lernen, strukturierte Fallarbeit, Selbstlernerfahrungen, eine Ringvorlesung und ein Kolloquium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Einbezug weiterer Praxiseinrichtungen/Praxisfeldern jenseits von Kindertageseinrichtungen. Die Hochschule erklärt, dass der Studiengang nicht



nur auf Kindertageseinrichtungen fokussiert. Ein Großteil der Studierenden absolviert das Praxissemester aber tatsächlich in Kindertageseinrichtungen. Um während des Praxisbegleitseminars im vierten Semester auf die individuellen Erfahrungen, Lern- und Reflexionsbedürfnisse eingehen zu können, bietet die Hochschule ein eigenes Praxisbegleitseminar für Studierende, die ihr Praxissemester nicht in der Kita absolvieren. Den Studierenden wird im Studienverlauf deutlich bewusst gemacht, dass es um eine vielschichtige Tätigkeit geht, welche die gesamte Altersspanne kindheitspädagogischer Arbeit abdeckt. Das Seminar zur Praxisvorbereitung im dritten Semester, im Modul „M 12 – Methoden Praxisvorbereitung“ dient zur Beförderung einer kindheitspädagogischen Identität, welche die gesamte Altersspanne umfasst. Die Gutachter:innen sehen im Studienverlauf alle Altersgruppen kindheitspädagogischer Arbeit integriert und auch in der Vorbereitung und Durchführung des Praxissemesters keine Engführung auf den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Die Häufung des Praxisfeldes ist durch die Präferenzen der Studierenden bestimmt.

Auf eine Nachfrage der Gutachter:innen zur ausreichenden Vermittlung von Rechtskenntnissen, um z. B. auch eine Tätigkeit in Jugendämtern zu ermöglichen, erläutert die Hochschule, dass der Umfang der Rechtskenntnisse insgesamt sechs SWS in zwei Modulbausteinen beträgt und damit im Vergleich angemessen scheint. Ferner können die Studierenden bei Bedarf ein bis zwei zusätzliche Veranstaltungen mit einschlägigen Rechtskenntnissen belegen, die an der Hochschule in anderen Studiengängen angeboten werden. Zu der Möglichkeit mit den im Studiengang vermittelten Rechtskenntnissen in Jugendämtern zu arbeiten, legt die Hochschule dar, dass die Jugendämter diesbezüglich inzwischen flexibler sind. Dieser Eindruck wird von den Gutachter:innen bestätigt.

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule das Modul 15 „Studienschwerpunkte“ weiter ausführen. Die Hochschule erläutert, dass jedes Jahr thematische neue Studienschwerpunkte gebildet werden, die übergreifend für alle Studierenden angeboten werden. Die Themen sollen die generalistische Ausrichtung des Bachelorstudiums unterstreichen. Ohne einen einengenden inhaltlichen Feldbezug soll dem Missverständnis vorgebeugt werden, dass ein spezialisierender Schwerpunkt gesetzt wird. Der Studienbereich der Studienschwerpunkte wird von den Studierenden eher kritisch bewertet und die Themen werden für den Studiengang Kindheitspädagogik als nicht hochrelevant gesehen. Die Gutachter:innen halten den Studienbereich grundsätzlich für sinnvoll, nehmen die Ausführungen der Hochschule aber als etwas zu unkonkret wahr. Deshalb empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, das Konzept der Studienschwerpunkte weiter auszuarbeiten. Die Hochschule führt im Nachgang der Begehung die Relevanz der Studienschwerpunkte unter dem Gesichtspunkt der Theorie-Praxis-Relationierung weiter aus. Die Studienschwerpunkte werden in der gegenwärtigen Form das dritte Mal angeboten bzw. durchgeführt. Das studiengangübergreifende Konzept wird weiter erprobt, evaluiert und wie empfohlen, weiter ausgearbeitet. Die Gutachter:innen nehmen das wohlwollend zur Kenntnis.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Konzept der Studienschwerpunkte sollte weiter ausgearbeitet werden

## **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

## Sachstand

Der Bachelorstudiengang ist auf sieben Studiensemester mit Projektstudienanteilen sowie schul- und pastoralpraktischen Studien angelegt und umfasst insgesamt 20 Module. Das Studium besteht aus zwei großen Phasen: Die ersten drei Semester dienen in der ersten Studienphase der systematischen Einführung in die Grundlagen und Gegenstandsbereiche der Religionspädagogik und der Bezugswissenschaften sowie der Auseinandersetzung mit Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Handelns. Nach dem Einführungsmodul (M 01) widmen sich die Module M 02 - M 04 den theologischen Basisdisziplinen, während die Module M 05 – M 07 ethische, pädagogische, soziologische und rechtliche Grundlagen in den Blick nehmen. Im zweiten Studienabschnitt (4. – 7. Semester) werden die Herausbildung reflektierten Erfahrungswissens gefördert, die erworbenen Kompetenzen vertieft und die erlernten Inhalte konsequent mit Praxiserfahrungen korreliert: neben der Weiterführung von bibeltheologischen, systematischen und theologisch-praktischen Inhalten geht es hier v.a. auch um den Praxistransfer des Gelernten in die Handlungsfelder Schule und pastorale Räume (v.a. Module 09, 13 und 14). In diesem Sinne werden im dritten, vierten, fünften und sechsten Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit praktische Studienanteile in Schule und pastoralen/sozialen Räume absolviert. Die praktischen Studienbausteine sind direkt mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen verknüpft und werden anteilig durch Supervision begleitet. Im abschließenden Modul 20 (Bachelorthesis) bearbeiten die Studierenden eine Fragestellung der Religionspädagogik unter Anwendung der im Studium erworbenen wissenschaftlichen und fachspezifischen Kenntnisse sowie berufsfeldbezogenen Handlungskompetenzen.

Im dritten, vierten, fünften und sechsten Semester sind im Anschluss an die Vorlesungszeit praktische Studienanteile in den Bereichen Schule und pastorale/soziale Räume zu absolvieren. Die praktischen Studienbausteine sind direkt mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen verknüpft und werden anteilig durch Supervision begleitet. In folgenden Modulbausteinen sind praktische Studienanteile untergebracht:

- Modulbaustein 9.4 „Schulpraktische Studien I“: fünf Tage Hospitation im Religionsunterricht an einer öffentlichen Schule; vernetzt mit den Bausteinen 9.2 und 9.3;
- Modulbaustein 10.4 „Pastoralpraktische Studien I“: fünf Tage Hospitation in einem Handlungsfeld der pastoralen bzw. sozialen Praxis; vernetzt mit dem Baustein 10.3;
- Modulbaustein 18.2 „Schulpraktische Studien II“: fünf Tage Religionsunterricht an einer öffentlichen Schule; vernetzt mit den Bausteinen 18.1 und 18.5;
- Modulbaustein 18.4 „Pastoralpraktische Studien II“: fünf Tage Hospitation in einem Handlungsfeld der pastoralen bzw. sozialen Praxis; vernetzt mit den Bausteinen 18.3 und 18.5.

Organisatorisch ist der Studiengang wie folgt aufgebaut: wöchentlich ein Präsenztage (im Wechsel Präsenz in der Hochschule und synchrone Onlinepräsenz), zwei viertägige Blockveranstaltungen (zu Beginn und zum Abschluss jedes Semesters), sowie drei SWS asynchrone Online-Lehrveranstaltungen. Somit besteht jedes Semester des Studienprogramms aus 14 Präsenztagen (ein Arbeitstag pro Woche), zwei viertägigen Blockveranstaltungen jeweils zu Beginn und zum Ende des Semesters sowie zusätzlich aus einer asynchron angelegten Online-Lehrveranstaltung (zur freien zeitlichen Einteilung). Im ersten der viertägigen Blöcke (zu Beginn jedes Semesters) ist Zeit vorgesehen, um die Organisation des Semesters zu erläutern, die Rahmenbedingungen zu besprechen (z.B. für die Praxisbausteine in den Semestern drei bis sechs), v.a. aber auch, um für die Anforderungen, Strukturen und Inhalte der asynchronen Lehrveranstaltungen genaue Absprachen zu treffen.

Der Schwerpunkt des Präsenzstudiums an der KHSB liegt auf seminaristischen Lehrveranstaltungen. Diese Lernform ermöglicht sowohl den Einbezug praktischer Erfahrungen als auch die an der Biografie orientierte Reflexion zentraler Lehrinhalte. Weitere Lehr- und Lernformen im Studiengang sind: Vorlesungen, Übungen, tutorielle Begleitung, E-Learning, Praxisvorbereitung, fachtheoretische Begleitung, Gruppensupervision, Einzelsupervision, Praxis der Religionspädagogik im Feld vor Ort, Exkursionen, schulpraktische Studien, strukturierte Fallarbeit und ein Kolloquium.

Die E-Learning-Anteile versteht die Hochschule in dreifacher Weise als Variante von Blended-Learning. Zuerst eröffnen Präsenzmodule, die den Phasen des Selbststudiums vorgeschaltet sind, den fachlichen Gesamthorizont für alle E-Learning-Phasen. Anhand des in Präsenz erworbenen Grundwissens, lassen sich die Aufträge fürs asynchrone Arbeiten mit speziellerem thematischem Zuschnitt im Bereich des E-Learnings bearbeiten. Zweitens bieten Foren auf Moodle Studierenden die Möglichkeit, zeitflexibel und dennoch zeitnah in einen kollegialen fachlichen Austausch zu kommen. Drittens enthalten alle E-Learning-Elemente das Standardangebot bei Bedarf zeitnaher Begleitung seitens der Lehrenden - telefonisch, per Mail oder Videokonferenz.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Entscheidung zur Umstellung des Studienkonzeptes, insbesondere die umfangreiche Reduzierung der Praxiszeit durch den Wegfall des Praxissemesters. Die Hochschule führt aus, dass sich die Studierendenstruktur des Studiengangs über die Kohorten hinweg immer weiter weg von Abiturient:innen als Studierende entwickelt haben. Die Entwicklung wurde durch das 2016 hinzugefügte Feld „pastoral“ verstärkt. Die Bewerber:innen sind Großteils Menschen älteren Jahrgangs und auf dem zweiten oder dritten Bildungsweg, die eine Verbindung zur Gemeindearbeit oder zum schulischen Religionsunterricht mitbringen. Die am Feld interessierten Abiturient:innen studieren, gemäß der Hochschule, inzwischen eher an der Humboldt Universität Berlin, weil hier „richtig“ Theologie studiert werden kann (siehe auch Sachstand § 12 „Studienerfolg“). Mit der veränderten Konzeption nimmt die Hochschule eine andere Zielgruppe in den Blick, die eben häufig schon über Praxiserfahrung und einen religions- oder gemeindepädagogisch geprägten Habitus verfügt. Die Hochschule erklärt, dass ausdrücklich auch Abiturient:innen willkommen sind, die Lehre aber z. T. durchaus auf reflektiertem Erfahrungswissen aufbaut. Durch die Ausführungen der Hochschule ergibt sich für die Gutachter:innen die Folgefrage, ob die im neuen Konzept vorgesehene 10 Tage schulpädagogische und 10 Tage pastorale Praxis (in vier fünftägigen Abschnitten) ausreichend für das Kennenlernen des Religionslehrer:innenberufs und die Bildung einer professionellen Identität ist. Bezüglich der Bildung einer professionellen Identität haben die Gutachter:innen im möglichen Betätigungsfeld der:des Gemeindeferent:in wenig Sorgen. Hier werden die Studierenden auch vom Erzbistum gut einbezogen und begleitet. Die schulbezogene professionelle Identität wird im zweijährigen Referendariat für den Schuldienst gebildet. Das können die Gutachter:innen nachvollziehen. Das Kennenlernen des Feldes scheint ihnen aber in vier fünftägigen Praxiseinsätzen schwierig. Die Hochschule verweist darauf, dass die zweimal 10 Tage Praxis nicht allein stehen, sondern mehrere Module zur Praxisvorbereitung vorgesehen sind. Im Zuge der Umstellung des Konzepts wurde die didaktisch-theoretische Abteilung des Studiengangs ausgebaut. Die Gutachter:innen können der Argumentation der Hochschule folgen, halten es aber dennoch für notwendig, dass der Anteil der Praktika um ein durchgängiges, längeres schulpädagogisches Praktikum zu Beginn des Studiums erweitert wird. Sie schlagen dafür ca. 20 zusammenhängende Tage vor. Die Hochschule hat sich im Nachgang der Begehung mit den Anregungen der Gutachter:innen auseinandergesetzt und erklärt, dass der Vorschlag generell begrüßt wird. Die KHSB plant, den Auflagenvorschlag ab dem Sommersemester 2024 zu berücksichtigen und die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen entsprechend anzupassen. Um die Studieninhalte in seiner Gänze erfassen, und um den unterschiedlichen Interessen der Studierenden gerecht zu werden, räumt die Hochschule dabei die Möglichkeit ein, das Praktikum nicht nur im Bereich der Schule, sondern auch im Bereich der Pastoral absolvieren zu können. Die Gutachter:innen halten dies für eine sinnvolle Erweiterung und begrüßen die Pläne der Hochschule.

Die Gutachter:innen verstehen, dass das Konzept mit verringerter Praxiszeit den Studiengang für „lebenserfahrenere“ Bewerber:innen älterer Jahrgänge mit Berufs- und Felderfahrung attraktiv macht, die z. T. durch familiäre oder berufliche Verpflichtungen nur schwer Zeit finden für ein längeres zusammenhängendes, unbezahltes Praktikum. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule daher eine Anrechnungspraxis zu entwickeln, um z. B. Faktoren wie passende Berufserfahrung, persönliche Eignung etc. auf das vorgeschlagene schulpädagogische Zusatzprak-

tikum anrechnen zu können. Die Hochschule verweist im Nachgang der Begehung auf die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung (AAO-KHSB), in welcher die Anerkennung beruflicher Qualifikationen etc. geregelt ist. Die KHSB wird die im Zusammenhang mit dem schulpädagogischen/pastoralen Zusatzpraktikum gestellten Anträge auf Anrechnungen dahin gehend überprüfen, ob die bestehenden Regelungen zur Anrechnung ausreichend sind oder ob sie zur Erfassung der vorpraktikumsadäquaten Tätigkeiten erweitert werden müssen. Die Gutachter:innen halten dies für ein sinnvolles Vorgehen.

Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zum merklich höheren Selbstlernanteil und dessen Strukturierung durch die Hochschule im Studiengang Religionspädagogik in Schulen und pastoralen Räumen, erläutern die Lehrenden des Studiengangs, dass das Zeitkonzept im Zuge der Reakkreditierung umgestellt wurde. Der Anteil der Kontaktzeit hat sich nicht maßgeblich verändert, aber es sind erhebliche Praxiszeiten weggefallen, da das Praxissemester nicht mehr im Curriculum integriert ist. Somit wird mehr Zeit für das Selbststudium frei. Die Hochschule setzt zur Umsetzung der höheren Selbstlernzeit im Studiengang verstärkt auf Online-Formate. Neben synchronen Lehreinheiten, die zur Kontaktzeit zählen, hat der Anteil asynchroner Online-Seminare mit Rückmeldefunktion (über Moodle) zugenommen. Da die Lehrenden seit Längerem nur kleine Kohorten bespielen, ist eine nahezu 1:1 Betreuung möglich. Bezüglich des Monitorings der Selbstlernzeit, erläutern die Lehrenden, dass Seminarbausteine begleitet werden durch Aufgaben, Einführungs- und Lernvideos und Literaturlisten. Alle angebotenen Seminare sind in Moodle strukturiert hinterlegt. Seit 2016 wird im Studiengang Blended-Learning genutzt, dadurch können unkompliziert Abfragen zum Lernstand gestellt und gelöste Aufgaben präsentiert werden. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen der Lehrenden des Studiengangs Religionspädagogik in Schulen und pastoralen Räumen zum Monitoring und der Strukturierung der Selbstlernzeit zur Kenntnis. Da sich der Anteil der Selbstlernzeit im Zuge der Umstellung des Studienkonzeptes aber merklich erhöht hat, halten es die Gutachter:innen für notwendig, dass die Hochschule ein System zur Strukturierung der Selbstlernzeit erarbeitet, durch das sichergestellt werden kann, dass die Umsetzung der im Studienverlauf vorgesehenen Selbstlernzeit auch tatsächlich eingelöst wird. Die Hochschule hat das System zum Monitoring der Selbstlernzeit und zur Nutzung von Blended-Learning im Studiengang im Nachgang der Begehung ausgearbeitet und zur Verfügung gestellt. Die Hochschule verweist darauf, dass im Zuge des Qualitätsmanagements innerhalb der Evaluation des Studiengangs ein Fokus auf die Erfahrungen der Studierenden mit der geänderten Strukturierung gelegt wird. Durch das begleitende Monitoring fließen die dabei gewonnen Erkenntnisse im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses in die Weiterentwicklung der Selbstlernzeiten ein. Die Gutachter:innen können die vorgelegte, modulbezogene Darstellung der Umsetzung der Selbstlernzeiten nachvollziehen. Aus der Darstellung gehen auch die modulbezogene Nutzung von Blended-Learning Elementen hervor, was von den Gutachter:innen begrüßt wird. Die Gutachter:innen halten den Auflagenvorschlag durch die der Stellungnahme beigefügte Darstellung der Selbstlernanteile für erledigt.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Anteil der Praktika muss um ein durchgängiges, längeres schulpädagogisches Praktikum zu Beginn des Studiums erweitert werden. (ca. 20 Tage).



## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Mobilitätsfenster sind in den beiden Studiengängen aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von maximal zwei Semestern abgeschlossen werden.

In der im Juni 2021 vom Akademischen Senat der KHSB verabschiedeten Internationalisierungsstrategie wird als übergeordnetes Ziel die Internationalisierung als Querschnittsaufgabe definiert, um Studierende adäquat auf das von der Migrationsgesellschaft geprägte sozialprofessionelle Arbeitsfeld vorzubereiten. Auslandsaufenthalte sind dabei keine verpflichtenden Bestandteile des Curriculums der Studiengänge. Sie stellen aber ein wichtiges Format zum Erwerb interkultureller Kompetenzen dar. Daher werden die Umsetzung studienintegrierter Auslandsaufenthalte mit Information, Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung durch die KHSB unterstützt. Die KHSB kooperiert im Erasmus Raum mit verschiedenen Partnerhochschulen und nimmt an den Förderprogrammen Erasmus+ und PROMOS teil. Studierende können sich je nach ausgewähltem Land um eine finanzielle Förderung im Rahmen der Fristen im International Office der KHSB auf diese Programme bewerben.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden in beiden Studiengängen gemäß § 9 Abs. 4 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in beiden Studiengängen grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden ermöglichen. Die anwesenden Studierenden berichten, z.T. im Studienverlauf bereits ein Auslandssemester absolviert zu haben. Organisatorisch wurden die Studierenden gut von der Hochschule unterstützt. Es besteht die Möglichkeit, hybride Lehrveranstaltungen der KHSB auch während eines Auslandssemesters zu besuchen, falls an der Zielhochschule nicht ausreichend anrechenbare Veranstaltungen im jeweiligen Semester angeboten werden.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.**

##### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind mögliche Zeitfenster für einen studienintegrierten Auslandsaufenthalt an einer Gasthochschule das dritte und das sechste Semester. Im siebten Semester ist ein Studienaufenthalt bedingt in Verbindung mit der Bachelorthesis möglich. Im vierten Semester bietet sich im Rahmen des Praxismoduls die Absolvierung des Pflichtpraktikums im Ausland an. Dabei müssen allerdings die Vorgaben des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes berücksichtigt werden.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

## **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Im Bachelorstudiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ sind mögliche Zeitfenster für einen studienintegrierten Auslandsaufenthalt an einer Gasthochschule insbesondere das dritte und das sechste Semester. Im siebten Semester ist ein Studienaufenthalt bedingt in Verbindung mit der Bachelorthesis möglich.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Im Rahmen der Berufungsverfahren wird der Lehrerfahrung und -praxis der Bewerber:innen ein hoher Stellenwert eingeräumt, Probelehrveranstaltungen werden regelmäßig mit guter Beteiligung der Studierenden und der Lehrenden durchgeführt. Studierendenvertreter:innen in den Berufungskommissionen können sich aktiv beteiligen. In der Vergangenheit machten viele von dieser Möglichkeit auch aktiv Gebrauch.

Professor:innen der KHSB steht das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) offen, das von der KHSB zusammen mit den anderen zwölf öffentlichen Berliner Hochschulen getragen wird. Neu berufene Professor:innen der KHSB erhalten eine Lehremäßigung für die Teilnahme am Zertifikatsprogramm.

Lehrbeauftragte werden von dem:der Präsident:in für jeweils ein Semester bestellt. Mit der Befürwortung einer Initiativbewerbung verpflichten sich in der Regel die Modulverantwortlichen bzw. die:derVizepräsident:in zu einem ausführlichen Erstgespräch und einer kontinuierlichen Begleitung der Lehrbeauftragten. Fachkolleg:innen sind gebeten, in Eigeninitiative potenzielle Lehrbeauftragte zu finden und vorzuschlagen. Bei einer erstmaligen Bewerbung muss den Bewerbungsunterlagen eine Skizze der in Aussicht genommenen Lehrveranstaltung beiliegen, aus der ersichtlich wird, wie die:der Lehrbeauftragte ihre:seine Veranstaltung didaktisch zu konzipieren beabsichtigt. Lehrbeauftragten der KHSB steht das Workshop- und Zertifikatsprogramm des Berliner Zentrums für Hochschullehre (BZHL) ebenfalls offen, die Kosten für die besuchten Veranstaltungen werden von der Hochschule getragen.

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre in den Bachelorstudiengängen „Kindheitspädagogik“ und „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.**

## **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind 23 hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Studienjahr zu erbringenden 178 SWS 76,4 % (136 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 23,6 % (42 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 52,2 % (93 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Kindheitspädagogik“ und das Lehrdeputat hervor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind fünf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 96 SWS 77,1 % (74 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 22,9 % (22 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 77,1 % (74 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ und das Lehrdeputat hervor.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Studienorganisation der beiden Studiengänge und die Betreuung der Studierenden erfolgt durch Mitarbeiter:innen der Hochschulleitung und Hochschulverwaltung der KHSB, insbesondere durch Mitarbeiter:innen für:

- Studium und Lehre (2 Vollzeitäquivalente (VZÄ))
- Öffentlichkeitsarbeit (0,75 VZÄ)
- Projektentwicklung (1 VZÄ)

- Qualitätsmanagement (0,5 VZÄ)
- Forschung und Transfer (0,75 VZÄ)
- Referat Internationales (0,75 VZÄ).

Die KHSB ist mit Räumen für die Durchführung von Vorlesungen und Seminaren sowie einer wissenschaftlichen Bibliothek ausgestattet. An der Hochschule stehen auf fünf Ebenen insgesamt 44 Räume (Seminarräume, Hörsäle, eine Aula, Aufenthaltsräume, Café, Besprechungsräume, Kinderbetreuung, Gruppenarbeitsräume, Beratungsraum, Computerkabinette sowie eine Kapelle) auf ca. 3.000 qm zur Verfügung. Alle hauptamtlichen Lehrkräfte und Verwaltungsmitarbeiter:innen verfügen über PC-Arbeitsplätze mit Zugriff auf den Bibliotheks-OPAC, das Internet sowie die Möglichkeit mobiler Arbeit durch ein virtuelles privates Netzwerk (VPN). Die KHSB stellt speziell für die Nutzung durch Studierende einen PC-Pool mit 20 PC-Arbeitsplätzen und einer Hauslösung (Drucken, Kopieren, Scannen) bereit. EDV-Technik (Laptops, PCs als auch Beamer) sind in den Hörsälen sowie einigen Seminarräumen stationär installiert. In allen anderen Seminarräumen ist entsprechende Technik auf mobilen Medienwagen nutzbar. Die Betreuung erfolgt durch eine:n Mitarbeitende:n der EDV. Einige Seminarräume sind speziell auf hybride Lehre ausgerichtet. Dort sind jeweils eine Kamera und entsprechend der Raumgröße Deckenmikrofone fest installiert. Außerdem wird die Lehre durch eine Moodle-Lernplattform unterstützt.

Die Bibliothek der Hochschule verfügt insgesamt über (Stand 2021):

- 71.256 Bände, davon 64.421 in gedruckter Form und 6.835 in elektronischer Form,
- 480 Zeitschriften, davon 188 laufend und gedruckt und 188 laufend in elektronischer Form,
- 6.492 Zeitschriftenaufsätze,
- 2.875 Abschlussarbeiten
- 579 Audiovisuelle Medien
- Insgesamt 52 Datenbanken, davon 7 lizenziert, 18 über DFG geförderte Nationallizenzen und 27 freie Datenbanken.

Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind:

Standardöffnungszeiten [während der Vorlesungszeit]:

Mo. – Do. 09:00 - 18:00 Uhr

Fr. 09:00 - 17:00 Uhr

Sa. 10:00 - 14:00 Uhr

Sonderöffnungszeiten [in der vorlesungsfreien Zeit]:

Mo. – Do. 10:00 - 17:00 Uhr

Fr. 10:00 - 14:00 Uhr

Die Bibliothek beherbergt 46 Arbeitsplätze, davon 35 Computerarbeitsplätze. Es sind vier festangestellte Mitarbeiter:innen tätig und der Erwerbungsetat beträgt ca. 75.000 €.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung der Studiengänge „Kindheitspädagogik“ und „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ gegeben.

Die Studierenden bestätigen diese Einschätzung im Gespräch und legen dar, dass in Berlin bei Bedarf mit dem Studierendenausweis auch auf zahlreiche andere Bibliotheken zugegriffen werden kann. Der Zugang zu und die Nutzung von Online-Ressourcen wurde mit den Studierenden in Seminaren zu Beginn des Studiums geübt. Die Gutachter:innen begrüßen dies.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Prüfungsformen für beide Studiengänge sind in § 14 bis § 21 der „Allgemeinen Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (AO-StuP)“ definiert und geregelt. Die Hochschule legt Wert darauf, mehrere Prüfungsformen pro Modul als Wahlmöglichkeiten zu geben. Die Lehrenden eines Moduls legen einvernehmlich die Art der Prüfungsleistung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss fest und informieren das Prüfungsamt. Die Studierenden werden spätestens in der ersten Lehrveranstaltungswoche über die Art der Prüfungsleistungen informiert. Es gibt zwei Arten von Prüfungsleistungen, für die vom Prüfungsamt zentral Termine festgelegt werden: mündliche Prüfung und Klausur. Die diesbezüglichen Prüfungszeitpläne werden ca. vier bis sechs Wochen vor den Prüfungen veröffentlicht. Für die zentral festgelegten Termine stehen die beiden Prüfungswochen zur Verfügung. Hier kann es somit zu keiner Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen kommen.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Prüfungsleistung „Gestaltung einer Aufgabe“. Die Hochschule erklärt, dass die Studierenden durch die Gestaltung einer Aufgabe die Fähigkeit nachweisen, die komplexen Zusammenhänge des Lehrstoffs eines Studienmoduls, einer Lehrveranstaltung oder eines Teils reflektieren und praktisch umsetzen zu können. In der Regel wird dazu ein praktisches Vorhaben vorgestellt und die Seminargruppe einbezogen. Die Vorstellung geschieht unter dem Einsatz von Medien, in Gegenwart eines prüfberechtigten Lehrenden. Die Studierenden reichen zu jeder „Gestaltung einer Aufgabe“ eine schriftliche Vor- und Nachbereitung, in Form einer didaktischen Planung und Reflexion ein. Die Gutachter:innen halten dies für ein sinnvolles Prüfungsformat in den zur Akkreditierung vorliegenden Studiengängen.

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

## **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.**

### **Sachstand**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Prüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die

Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Referate, Hausarbeiten, Klausuren, Portfolio Arbeiten, mündliche Prüfungen und die Gestaltung von Aufgaben zum Einsatz. Im ersten Semester leisten die Studierenden zwei Prüfungen ab, im zweiten Semester fünf Prüfungen, im dritten Semester vier Prüfungen, im vierten Semester eine Prüfung, im fünften Semester vier Prüfungen, im sechsten Semester fünf Prüfungen und im siebten und letzten Semester zwei Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

#### **Sachstand**

Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Prüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Referate, Hausarbeiten, Klausuren, Portfolio Arbeiten, mündliche Prüfungen und die Gestaltung von Aufgaben zum Einsatz. Im ersten Semester leisten die Studierenden eine Prüfung ab, im zweiten Semester bis sechsten Semester jeweils drei Prüfungen und im siebten und letzten Semester vier Prüfungen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Studienplatzbewerber:innen und Studierende können sich mit allen Fragen zum Studium an der KHSB an die allgemeine Studienberatung der Hochschule wenden. Für die Beratung bei speziellen Problemstellungen können z. B. die Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte, der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Beauftragte für BAföG-Beratung und das Referat für Internationales in Anspruch genommen werden. Beratungen zu Fragen des Studienverlaufs werden von den Mitarbeiter:innen der Hochschulleitung für Studium- und Lehre angeboten. Fachstudienberatungen können individuell vor oder während des Studiums mit den Lehrenden (Modulverantwortliche) verabredet und kurzfristig durchgeführt werden. Beratungen zu allgemein interessierenden Fragen (etwa zu Formalitäten wie Fristen, Terminen, Abläufen) erfolgen in der Regel für alle Studierenden während der Einführungswoche, sowie in Einführungsveranstaltungen in der Präsenzzeit der Studierenden in der Hochschule oder per Post/E-Mail. Die Modulverantwortlichen sind werktags telefonisch und per E-Mail zu erreichen.

Die KHSB bietet durch die Einrichtung verschiedener Fonds die besondere Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von Studierenden: Sozialfonds (bei finanziellen Notlagen), Semesterbeitragsfond, Semesterticketfond. Der Stipendienbeauftragte der KHSB berät und informiert Studierende über Möglichkeiten der Finanzierung des Studiums über Studienstipendien. Studierende haben nach Absprache die Möglichkeit, die Studienbeiträge in kleineren Raten zu bezahlen.



Gemäß § 34 Abs. 1 der AO-StuP können Prüfungs-/Studienleistungen, wenn sie nicht erfolgreich bestanden sind, zweimal, in der Regel in derselben Form, wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in entsprechenden Studiengängen an anderen deutschen Hochschulen werden berücksichtigt. Laut § 34 Abs. 2 können Bachelorprüfung (Bachelorthesis) und die Masterprüfung (Masterthesis und Disputation), wenn sie nicht bestanden sind, einmal wiederholt werden.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen nehmen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden der beiden Studiengänge wahr. Diese loben insbesondere die gute Betreuung durch die Lehrenden. Die Studierenden berichten von einem ausgeprägten sozialen Miteinander an der Hochschule und einer guten Ansprechbarkeit der Hochschule hinsichtlich Veränderungswünschen. Der studentischen Mitbestimmung wird ein hoher Stellenwert eingeräumt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisiert die KHSB in beiden Studiengängen einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Ebenso gewährleistet die Hochschule die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die vorgesehenen Prüfungen halten die Gutachter:innen für adäquat und belastungsangemessen.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.**

##### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „Kindheitspädagogik“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen maximal zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

##### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs „Religionspädagogik in Schulen und pastoralen Räumen“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen maximal zweier Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird in den Fragebögen zur Lehrevaluation erhoben.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Während der in beiden Studiengängen regelmäßig stattfindenden Studiengangs- sowie Modulkonferenzen (mit Rückbindung an die Studiengangsleitung) wird ein Austausch zwischen den Lehrenden ermöglicht und werden zu aktualisierende Module und übergreifende Inhalte identifiziert und überarbeitet. Die kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung wird von der Vizepräsidentin für Lehre und Studium verantwortet und vollzieht sich in verschiedenen Prozessen. In Modulkonferenzen zu Beginn des Semesters (unter Einbeziehung der Lehrbeauftragten) werden inhaltliche Fragen diskutiert und Absprachen über Prüfungsformen und die Verteilung von Prüfungslasten getroffen. Im Rahmen der Lehrorganisation werden die Rückmeldungen von Lehrenden ebenso wie der Studierenden berücksichtigt. Die Kommission für Lehre und Studium (KLS) berät konkrete, studiengangrelevante und Lehre betreffende Fragestellungen.

Die Forschungsförderung an der KHSB unterstützt die Wissenschaftler:innen bei der Akquirierung von Drittmitteln im gesamten Prozess von der Bereitstellung grundsätzlicher Informationen (z. B. durch regelmäßige Information über aktuelle Ausschreibungen), über die Suche geeigneter finanzieller Förderprogramme, der regelmäßigen Gewährung von Forschungsfreisemestern bis hin zur Koordination der internen Forschungsförderung.

Die interne Forschungsförderung der KHSB hat das Ziel, Ressourcen für forschungsfördernde Aktivitäten an der Hochschule bereitzustellen. Die Vergabe erfolgt auf Basis eines antragsgestützten Verfahrens. Grundlage für die Antragsstellung sollte die erkennbare Weiterentwicklung von Kompetenzfeldern der Forschung an der KHSB oder die Entwicklung neuer Forschungsfelder durch Einwerben von Drittmitteln, Erstellen von Publikationen, Durchführen von Fachtagungen oder Vernetzungen sein. Das zur Verfügung stehende Fördervolumen richtet sich nach den bisher erstatteten indirekten Projektkosten in drittmittelfinanzierten Forschungsvorhaben (Gemeinkostenpauschale). Grundlage der Förderung bildet das Papier „Forschungsschwerpunkte der KHSB – Leitlinien, Kompetenzfelder und strategische Ziele“.

#### **Studiengangübergreifende Bewertung**

Aus Sicht der Gutachter:innen sind in beiden Studiengängen adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs der jeweiligen Fächer. Die Lehrenden der beiden Studiengänge sind forschungstark und beteiligen sich aktiv an einschlägigen Konferenzen und Fachtagungen. Weiterhin sind sie in relevante nationale Verbände, Gremien, Fachbereichstage, Dekan:innenkonferenz und Initiativen eingebunden und so nah an fachlichen Entwicklungen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den jeweiligen Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

#### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.**

#### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangübergreifende Aspekte.



Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: In vielen Modulbausteinen wird auf die im internationalen Kontext geführten Theoriedebatten zur Kindheitspädagogik sowie auf Erkenntnisse und Erfahrungen (aus „good practice“ Entwicklungen) zurückgegriffen. Die Modulinhalte werden aber auch durch direkte internationale Aktivitäten von Lehrenden bereichert. Dies geschieht u. a. dadurch, dass Lehrende durch Studienreisen und durch Kontakte in die „Scientific Community“ mit fachlichen Entwicklungen der Diskussion im Ausland vertraut (z. B. Österreich, Nordeuropa, Italien, Kanada, UK, Frankreich) sind. Ferner nehmen die Lehrenden des Studiengangs regelmäßig an einschlägigen Fachtagungen und -konferenzen mit internationaler Beteiligung und internationaler Perspektive teil. Die Lehrenden sind als Mitglieder von Gremien, Verbänden und Initiativen national und international gut vernetzt und speisen so aktuelle Debatten und fachliche Weiterentwicklungen in die Lehre mit ein. Weiterhin ist die KHSB auf dem Fachbereichstag Soziale Arbeit inklusive dem Studiengangstag „Pädagogik der Kindheit“ als Mitglied vertreten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Durch die interkollegiale und interdisziplinäre Wissenschaftskommunikation, durch Kooperationen mit Universitäten und in Fachverbänden, Lehr- und Forschungsk Kooperationen sowie die begleitete Ausbildung von Religionskommunikator:innen in Schulen und Gemeinden im Sozialraum.

Die Aktualität der Lehre wird weiterhin durch Begleitungs-, Implementierungs- und Evaluationsarbeit gewährleistet. Die Hochschule nennt hier exemplarisch:

- die pluralitätssensible Religionslehrer:innenausbildung „Weiterbildung Schulpraktische Studien“ (Kooperation der Erzbistümer Berlin und Hamburg);
- der Ausbau des Modells des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts (kokoRU) (Kooperation mit der Evangelischen Kirche Berlin Schlesische Oberlausitz);
- die Implementierungsarbeit des Hamburger Modells Religionsunterricht für alle (RUfa);
- die interreligiöse Schulprofilentwicklung an katholischen Schulen (Erzbistümer Berlin und Hamburg);
- curriculare Impulse für die Studiengänge Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit zum Thema „Religions sensibilität“;
- Planungsprozess der Ausbildungskooperation zwischen der katholischen Berufsbildungsschule Edith Stein, Berlin mit der KHSB (seit Januar 2022);
- Wissenschaftliche Begleitung des Projektes „Soziale Arbeit in der Pastoral“ (Erzbistum Berlin);
- Wissenschaftliche Begleitung des bundesweiten Projektes „Kompetenzen und Potenziale von Studierenden der Religionspädagogik und Gemeindeferent:innen für kirchlich-pastorale Transformationen und Innovationen“;
- Wissenschaftliche Begleitung des Projektes „Kita-Pastoral und Religiöse Bildung im Elementarbereich“ im Zusammenhang der Neustrukturierung der katholischen Kitas im Erzbistum Berlin.

Das professorale Lehrpersonal des Studiengangs ist in vielfältiger Weise an der Entwicklung, den Forschungsaktivitäten, der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation des theologischen (Hochschul-)Feldes beteiligt. Ein Lehrender des Studiengangs hat z. B. den Vorsitz der Dekan:innenkonferenz der religionspädagogischen Studiengänge an den katholischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften inne.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die KHSB hat 2013 ein Qualitätsmanagementkonzept erstellt, das zuletzt 2021 aktualisiert wurde, mit dem das Lernen der Hochschule als Organisation gefördert wird, indem das Wissen um die Gestaltung von Prozessen in Lehre und Studium, unabhängig von den jeweils damit befassten Personen, der Hochschule insgesamt zur Verfügung gestellt wird. Die Umsetzung erfolgt durch eine von allen Statusgruppen mitgetragene diskursive Qualitätskultur an der Hochschule, die sich an folgenden Prinzipien orientiert: Transparenz der Abläufe, partizipative Ausrichtung, Unterstützung statt Kontrolle und ressourcenschonende Konzepte.

Das Qualitätsmanagement an der KHSB orientiert sich an einem Qualitätsbegriff, der sich auf Prozesse und Bedingungen der Leistungserbringung bezieht. Hochschullehrende werden durch entsprechende, standardisierte wie dialogorientierte Verfahren bei der Qualitätssicherung darin unterstützt, ihr Handeln auf Verbesserungspotenziale hin zu reflektieren. Primäres Ziel ist es dabei, eine diskursive Qualitätskultur zu befördern. Zur Ermöglichung, Unterstützung und Initiierung von Dialogen werden eine Reihe von Verfahren und Instrumenten eingesetzt. Die Evaluationsinstrumente und strukturierten Feedbackverfahren sind im Qualitätsmanagementkonzept eingebunden und umfassen: Lehrveranstaltungsevaluation, dialogisch orientierte Instrumente (z. B. runder Tisch), Studieneingangsevaluationen, Workloaderhebungen und Absolvent:innenbefragungen. Der Einsatz der Instrumente und Verfahren erfolgt eingebettet in einen Qualitätskreislauf, in dem Planen, Handeln, Überprüfen und Verbessern in einem systematischen Zusammengang stehen (PDCA-Zyklus).

Das Qualitätsmanagement liegt im Verantwortungsbereich der Hochschulleitung. Seit Januar 2010 ist ein:e Mitarbeiter:in mit 50 % VZÄ für den Aufbau, die operative Umsetzung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule fest angestellt. Zudem sei auf die Kommission Lehre und Studium hingewiesen, die sich ausführlich mit Fragen der (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen befasst.

Die Orientierung an hochschulübergreifenden Standards für Qualitätssicherung wird u. a. sichergestellt durch die Zusammenarbeit im Arbeitskreis Evaluation und Qualitätssicherung Berliner und Brandenburger Hochschulen, sowie durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung der für Qualitätssicherung zuständigen Mitarbeitenden. Zu den hochschulübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung gehören auch die Förderung der Weiterbildung der Hochschulmitarbeitenden (BZHL) und die regelmäßige Gewährung von Forschungsfreisemestern.

Das Qualitätsmanagementkonzept der KHSB sieht vor, dass die Nutzung und Auswertung des Feedbacks der Studierenden von den für die jeweiligen Ebenen zuständigen Personen erfolgt. Auf Ebene der Lehrveranstaltung bedeutet dies, dass das studentische Feedback von den jeweiligen Lehrenden und Studierenden genutzt wird, um die Lehrveranstaltungen gemeinsam mit den Studierenden auf Verbesserungspotenzial und Bedingungen guter Lehre hin zu reflektieren. Das Instrument der Modulevaluation unterstützt die im Modul Lehrenden bei der Koordinierung und

Abstimmung des Lehrangebots und der Überprüfung der Modulbeschreibung (Qualifikationsziele, Inhalte und Prüfungsleistung). In die Überprüfung und Verbesserung des Studiengangkonzeptes fließen, neben den erwähnten Befragungen, noch Ergebnisse aus den Studiengangbefragungen, der Auswertung der statistischen Daten sowie einzelner Konsultationen mit Lehrenden und Studierenden ein.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die konsequente Umsetzung des Evaluationskonzeptes, im Speziellen, die regelmäßige Durchführung von Absolvent:innenstudien. Die Hochschule erklärt, dass durchaus Alumniarbeit betrieben wird, allerdings eher auf einer informelleren Ebene. Es besteht Kontakt zu vielen Absolvent:innen, die Hochschule ist so über die retrospektiven Eindrücke zum Studium und den Verbleib in Teilen informiert. Systematische Kenntnisse zum Verbleib der Absolvent:innen der beiden Studiengänge über mehrere Jahre hinweg fehlen jedoch. Die Hochschule hat dieses Defizit selbst als wichtige Baustelle identifiziert. Als Hürde für die Umsetzung von Absolvent:innenstudien erweisen sich, laut Aussage der Hochschule, Regelungen zum Datenschutz. Nach Abschluss des Studiums verfällt die hochschulische E-Mail-Adresse der Studierenden, damit wird die erneute Kontaktaufnahme erschwert. Um an die privaten E-Mail-Adressen der Absolvent:innen zu gelangen, verteilt die Hochschule inzwischen bei der Graduiertenfeier eine sogenannte Alumnikarte, mit der Bitte um Kontaktaufnahme. Durch diese Maßnahme will die Hochschule künftig mit den Absolvent:innen in Kontakt bleiben können um Anfragen für Absolvent:innenstudien, unter Einhaltung des Datenschutzes, überhaupt versenden zu können. Die Gutachter:innen können die genannten Hürden nachvollziehen und berichten von ähnlichen Schwierigkeiten an den eigenen Hochschulen. Das Evaluationskonzept der Hochschule sieht regelmäßige Absolvent:innenevaluationen vor. Die Gutachter:innen halten einen systematischen Einblick in die retrospektive Bewertung des Studiums und den Verbleib der Absolvent:innen für wichtig, deshalb empfehlen Sie der Hochschule, die Durchführung von Absolvent:innenstudien entsprechend dem Evaluationskonzept konsequent umzusetzen. Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass aufgrund einer personellen Vakanz im Bereich des Qualitätsmanagements im Bereich der Evaluationen auf die Lehre fokussiert werden musste. Inzwischen konnten die personelle Vakanz beendet und die Stelle im Bereich des Qualitätsmanagements auf eine Vollzeitstelle erweitert werden. Die Durchführung von Verbleib- bzw. Absolvent:innenstudien wird damit wieder möglich werden. Die Hochschule verweist in der Stellungnahme darauf, dass der Verbleib der Absolvent:innen über das bereits vorhandenen Alumni-Netzwerk, die Studienabschlussbefragungen und das Praxisreferat (Absolvent:innen als Anleiter:innen) dokumentiert ist. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen und bestärken die Hochschule in der konsequenten Durchführung von Absolvent:innenstudien.

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule die weitere Umsetzung des Evaluationskonzeptes erläutern. Die Hochschule führt aus, dass für eine kleine Hochschule, wie die KHSB, gelebtes Feedback eine wichtige Säule der Qualitätsentwicklung und -sicherung ist. Neben den informellen Anteilen steht das klassische, standardisierte Feedback als zweite zentrale Säule. Dialogorientierte Gruppenformate, deren Ergebnisse protokollarisch festgehalten werden, sieht die Hochschule als dritte Säule der Evaluationskultur. Derzeit wird ein neues Austausch-Format getestet: „Meine Hochschule, mein Raum“, hier will die Hochschule z. B. herausfinden, welchen Eindruck die Studierenden von der Hochschule haben, oder ob die Studierenden wissen, welche Ansprechpartner:innen es gibt. Insgesamt laufen die Evaluationsergebnisse bei der Vizepräsidentin zusammen. Die Studierenden sind gut in die verschiedenen Gremien eingebunden, was zu einem schnellen Informationsaustausch beiträgt. Die Präsidentin der Hochschule bietet Informationsveranstaltungen für die Studierenden zu Mitarbeitsmöglichkeiten in den Hochschulstrukturen an. Diese werden von den Studierenden sehr positiv wahrgenommen, auch die Gutachter:innen äußern sich loblich zu diesem Angebot.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Lehrveranstaltungsevaluation, dialogisch orientierte Instrumente (z. B. runder Tisch), Studieneingangsevaluationen, Workloaderhebungen und grundsätzlich auch Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen

wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut den Studierenden Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschule dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.**

#### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Ein überwiegender Teil der Studierenden schließt den Studiengang in Regelstudienzeit ab, die Notenverteilung bewegt sich zwischen „sehr gut“ und „gut“, wobei doppelt so viele Abschlüsse im Bereich „gut“ liegen. In den Modulevaluationen wird der Studiengang durchweg als gut beurteilt, auch der Workload und die Anforderungen durch Prüfungen werden von den befragten Studierenden als angemessen empfunden.

Die Hochschule hat im vergangenen Akkreditierungszeitraum und mit Blick auf die anstehende Reakkreditierung zwischen 2019 und 2022 einen umfassenden Revisionsprozess durchgeführt. Der gesamte Prozessverlauf ist in der Anlage „A10\_Bericht\_Revisionsprozess“ umfassend dargestellt. Ziele der Veränderungsprozesse waren u. a. die Überprüfung der fachwissenschaftlichen Ausrichtung und ggf. inhaltliche Konturierung, die Weiterentwicklung der Theorie-Praxis-Verknüpfung, die Überprüfung der konzeptionellen Ausrichtung der Studienschwerpunkte mit Blick auf die breite wissenschaftliche Qualifikation und die inhaltlichen Zuschnitte und Titel oder die Überprüfung der Studiengangskonzepte mit Blick auf die Studieneingangsphase und Stärkung des akademischen Niveaus der START-Werkstätten (neu „Fachwissenschaftliche Werkstätten“).

Einige der konkreten Veränderungen, die sich aus dem Revisionsprozess ergeben haben, sind z. B.:

- Die Erleichterung der Anrechnung vergleichbarer Leistungen und Kompetenzen, dadurch, dass die pro Modul vergebenen Credits in 5er-Schritten erfolgen,
- Die Einrichtung der „Fachwissenschaftliche Werkstatt Kindheitspädagogik“ (M 01) in Anlehnung an die Fachwissenschaftlichen Werkstätten der Sozialen Arbeit und Heilpädagogik zur Ermöglichung selbstgesteuerten Lernens mit Praxisbezug,
- Modul M 13 „Praktisches Studiensemester“ ist nun mit einer Prüfungsform belegt (Portfolio),
- Eine methodische Vorbereitung auf das Praxissemester (M 12 „Methoden Praxisvorbereitung“),
- Die konzeptionelle Anpassung der Forschungsmethodenlehre „rund um“ das Praxissemester, durch eine stärkere Verknüpfung von Forschung und Praxis. Die Forschungsmethodenlehre findet nun im 3./5./6. Semester mit der Idee einer „Rahmung“ des Praxissemesters statt. Im 3. Semester erfolgt eine Einführungsvorlesung (M 11.1) und im 5./6. Semester das Seminar mit Prüfungsleistung resp. Durchführung eines Studienforschungsprojekts (M 18),
- Verschiedene inhaltliche Akzentuierungen und einer verbesserten Profilierung des akademischen Niveaus durch curriculare Weiterentwicklungen,
- sowie strukturelle und studienorganisatorische Änderungen (Modulzahl von 19 auf 24 erhöht, Anpassung der Modulnummerierungen, Anpassung von Modulbausteinen hinsichtlich der sinnvollen Lage im Semester und einer ausgewogeneren Verteilung von Vorlesungen über den Studienverlauf hinweg).

Eine vollständige Übersicht des Revisionsprozesses und der damit einhergehenden Veränderungen ist der Anlage „A10\_Bericht\_Revisionsprozess“ zu entnehmen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

Die Gutachter:innen halten die im Rahmen des Revisionsprozesses durchgeführten Änderungen am Studiengangskonzept und Curriculum für gelungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Durchführung von Absolvent:innenstudien sollte, entsprechend des Evaluationskonzepts, konsequent umgesetzt werden.

## **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.**

### **Sachstand**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Notenverteilung der Abschlussnoten bewegt sich im Bereich „Sehr gut“ bis „Gut“. Angesichts einer Aufnahmekapazität von 40 Studienplätzen pro Jahr, ist die Auslastung mit durchschnittlich neun Studienanfänger:innen pro Jahr eher gering. Bislang schloss nur ein geringer Teil der Absolvent:innen den Studiengang in der Regelstudienzeit ab (24 %).

Die Hochschule hat zwischen November 2021 und Dezember 2022 einen umfassenden Revisionsprozess des Studiengangs eingeleitet. Der gesamte Prozess ist in der Anlage „Bericht\_Revisionsprozess\_RP“ umfassend dargestellt. Das Motiv war, neben dem Bedarf an curricularen Anpassungen, die Gründung des Instituts für katholische Theologie an der Humboldt Universität (IKT) im Jahr 2020. Damit besteht ein Angebot eines drei Fächer umfassenden Lehramtsstudiums, einschließlich des dritten Fachs Katholische Religion. Dieses Theologie-Angebot der schulischen Religionspädagogik auch für Sekundarstufe I in Berlin erfordert aus Sicht der Hochschule eine Profilschärfung des Studiengangs an der KHSB. Die beiden zentralen Revisionskriterien bestehen einmal in der Neuausrichtung mit Blick auf die ‚Zielgruppe der Studierenden‘ sowie mit Blick auf die thematisch-didaktische Konzentration des Curriculums zur Befähigung, an der ‚humanökologischen Transformation‘ religionspädagogisch professionell mitgestalten zu können.

Einige zentrale Ergebnisse des Revisionsprozesses waren z. B.:

- Die Untergliederung des Studiengangs in zwei Studienphasen und eine damit einhergehende Profilierung. Die Neuausrichtung des Studiengangs auf die Zielgruppe Studierender mit außeruniversitärer Expertise in Religionskommunikation erfordert in der ersten Studienphase eine zielgruppensensible Einführung in den akademischen Diskursstandard mit Blick auf die Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten und auf theologisch-religionspädagogische Diskursnormen. Die zweite Studienphase eröffnet in wissenschaftlicher Begleitung für die Studierenden neu den Aktionsrahmen des Praxisfelds Schule. Auf dem Feld Gemeinde im Sozialraum, auf dem Studierende bereits Erfahrungen haben, knüpft die praxisbegleitende Lehre an die Erfahrungen der Studierenden an.
- Die Durchlässigkeit zwischen Studiengängen: Der Studiengang der Religionspädagogik eröffnet mit seiner neuen Sozialraumorientierung Studierenden der Sozialen Arbeit die Möglichkeit durch zusätzliche drei Fachsemester des Studiums der Religionspädagogik zwei Bachelorabschlüsse in Sozialer Arbeit und in Religionspädagogik in zusammen zehn Semestern zu erwerben. Für Studierende des Studiengangs Religionspädagogik ist die Doppelqualifizierung nicht möglich. Studierende der Sozialen Arbeit erfahren in drei zusätzlichen religionspädagogischen Fachsemestern die weitere akademische Ausbildung ihrer sozialprofessionellen Kompetenzen für den Einsatz auf dem Feld der Religionskommunikation.



- Die Praxisphasen wurden auf vier mal fünf Tage reduziert. Mit dieser Komprimierung der Praxiszeiten soll der Logik eines Studiums für die anvisierte Zielgruppe gefolgt werden. Die Praxisphasen sind direkt mit den entsprechenden Lehrveranstaltungen des jeweiligen Fachsemesters vernetzt. Diese Innovation trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zielgruppe der Studierenden mitunter langjährige Praxiserfahrungen mitbringt, deren Reflexion nun nach akademischen Standards weiter ausgebildet wird.
- Die Erleichterung der Anrechnung vergleichbarer Leistungen und Kompetenzen, dadurch, dass die pro Modul vergebenen Credits in 5er Schritten erfolgen,
- durch verschiedene inhaltliche Akzentuierungen und einer verbesserten Profilierung des akademischen Niveaus durch curriculare Weiterentwicklungen,
- sowie durch strukturelle und studienorganisatorische Änderungen (Modulzahl von 18 auf 20 erhöht, Anpassung von Modulbausteinen hinsichtlich der sinnvollen Lage im Semester, ausgewogenere Verteilung von Vorlesungen über den Studienverlauf hinweg und eine Transformation hin zu einem zeitattraktiven, familienfreundlichen und tätigkeitsbegleitenden Studium).

Eine vollständige Übersicht des Revisionsprozesses und der damit einhergehenden Veränderungen ist der Anlage „Bericht\_Revisionsprozess\_RP“ zu entnehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe auch a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

Die Gutachter:innen halten die im Rahmen des Revisionsprozesses durchgeführten Änderungen am Studiengangskonzept und Curriculum für gelungen. Eine Diskussion zur zentralen Änderung (Wegfall des Praxissemesters) findet sich unter § 11 „Qualifikationsziele“ und § 12 Abs. 1 „Curriculum“.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Durchführung von Absolvent:innenstudien sollte, entsprechend des Evaluationskonzepts, konsequent umgesetzt werden.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die KHSB verfügt über ein Gleichstellungskonzept aus dem Jahr 2014 und bietet ihren Studierenden ein breit angelegtes Beratungs- und Unterstützungsangebot hinsichtlich der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und zur Herstellung von Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Studierende in besonderen Lebenslagen können sich vom ordnungsgemäßen Studium für die Dauer eines Studienjahres beurlauben lassen, wenn wichtige Gründe wie z. B. eine längere Krankheit, Schwangerschaft etc. vorliegen. Der Antrag auf Beurlaubung wird von der Präsidentin entschieden.

Die KHSB bemüht sich in besonderer Weise, Studierende mit Kindern angemessen zu unterstützen. Die verschiedenen Ämter des Hauses nutzen hierfür ihre vorhandenen Handlungs- und Entscheidungsspielräume, um das Studium mit Kind zu ermöglichen und zu erleichtern. Sollten Studierende mit einem Kind, das während der Studienzeiten von einer anderen Person betreut werden soll, Bedarf an einer finanziellen Unterstützung haben, können sie einen Antrag auf einen Zuschuss durch die KHSB stellen. Die studentischen Vertretungsorgane geben Studierenden mit Kindern Hilfestellung bei der Organisation einer Kinderbetreuung.

Der:die Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen steht für Beratungen, Fragen zum Nachteilsausgleich und Anregungen zur Verbesserung zur Verfügung. Macht eine:ein Studierende:r durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er:sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Leistungsnachweise oder Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche gleichwertigen Leistungen der:die Studierende zu erbringen hat. Bei der Entscheidung über den Nachteilsausgleich ist die individuelle Behinderung zu berücksichtigen. Die Informationen befinden sich auf der Homepage und sind formell in der Ao-StuP unter § 11 geregelt.

### **Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über Familienfreundlichkeit und dem Entgegenkommen der Hochschule beim Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Hochschule legt dar, dass das Familienbüro seit einigen Jahren individuelle Beratungen bei Problemlagen anbietet. Die Hochschule verfügt über ein selbstverwalteten Kinderbetreuungsraum sowie einen Still- und Ruheraum. Es gibt eine Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und es ist im Dezember 2022 ein neues Gleichstellungskonzept verabschiedet worden und im Sommersemester 2023 soll im Rahmen einer paritätisch besetzten Arbeitsgruppe eine Diversitätsstrategie entwickelt werden. Ein Nachteilsausgleich wird für gewöhnlich beim Vorliegen entsprechender Gründe auf Antrag problemlos gewährt. Insgesamt berichtet die Hochschule von einer entgegenkommenden Kultur in familiärer Hinsicht. Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck umfassend.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene der beiden Studiengänge umgesetzt werden.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B.A.**

##### **Sachstand**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studiengangsübergreifende Bewertung.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.





### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der BlnStudAkkV in die Entwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Der Studiengang „Kindheitspädagogik“ orientiert sich am Qualifikationsrahmen für Bachelorstudiengänge der „Kindheitspädagogik“/„Bildung und Erziehung in der Kindheit“ sowie am Kerncurriculum Kindheitspädagogik des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit.
- Der Studiengang „Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen“ orientiert sich an den Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde und Pastoral-Referenten/Referentinnen, sowie an den kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin –BlnStudAkkV) vom 16.09.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

##### **a) Hochschullehrer:innen**

Frau Prof. Dr. Irene Dittrich, Hochschule Düsseldorf

Herr Prof. Dr. Ralf Gaus, Katholische Stiftungshochschule München

Frau Prof. Dr. Ivonne Zill-Sahm, Evangelische Hochschule Dresden

##### **b) Vertreterinnen der Berufspraxis**

Gökçen Demiragli, Verband für sozial-kulturelle Arbeit e.V.

Susanne Siegert, Pfarrei St. Hildegard von Bingen, Marzahn-Hellersdorf

##### **c) Studierende**

Anna-Luisa Pidun, CVJM-Hochschule University of Applied Science, Kassel

### **4 Datenblatt**

## 4.1 Daten zum Studiengang

### Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

**Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"**

Studiengang: Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung (in der Darstellung addiert)  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % <sup>4)</sup>	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 <sup>1)</sup>						6	6	#DIV/0!	7	7	#DIV/0!
WS 2021/2022	32	30	9	8	28%	9	8	28%	11	9	34%
SS 2021 <sup>1)</sup>						5	5	#DIV/0!	6	6	#DIV/0!
WS 2020/2021	34	28	19	17	56%	19	17	56%	20	17	59%
SS 2020 <sup>1)</sup>						5	5	#DIV/0!	5	5	#DIV/0!
WS 2019/2020	31	30	20	20	65%	20	20	65%	23	22	74%
SS 2019 <sup>1)</sup>						1	1	#DIV/0!	1	1	#DIV/0!
WS 2018/2019	28	23	22	22	79%	23	23	82%	27	26	96%
SS 2018						3	3	#DIV/0!	9	8	#DIV/0!
WS 2017/2018	32	29	19	16	59%	21	18	66%	28	23	88%
SS 2017			1	1		5	4	#DIV/0!	7	5	#DIV/0!
WS 2016/2017	31	30	17	15	55%	17	15	55%	24	19	77%
<b>Insgesamt</b>	<b>188</b>	<b>170</b>	<b>107</b>	<b>99</b>	<b>57%</b>	<b>129</b>	<b>120</b>	<b>69%</b>	<b>157</b>	<b>148</b>	<b>84%</b>

Abschluss steht noch aus

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.  
<sup>2)</sup> Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den  
<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.  
<sup>4)</sup> Die Berechnung der Abschlussquote in semesterbezogenen Kohorten für den vergangenen Akkreditierungszeitraum hat im betrachteten Studiengang keine Aussagekraft (Wechsel von Zulassungen jeweils im SoSe und Absolvent\*innen im WiSe) bzw. lässt sich nicht mit der entsprechend hinterlegten Formel nicht vollständig berechnen.

**Erfassung "Notenverteilung"**

STIFTUNG  
Akkreditierungsrat

Studiengang: Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung  
Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>					
WS 2021/2022		3	7/1		
SS 2021 <sup>1)</sup>		3	3		
WS 2020/2021		9	11		
SS 2020 <sup>1)</sup>		1	3/1		
WS 2019/2020		6/1	14/1	0/1	
SS 2019 <sup>1)</sup>			0/1		
WS 2018/2019		0/8	0/17	0/1	
SS 2018		0/2	0/7		
WS 2017/2018		0/9	0/19		
SS 2017		0/2	0/5		
WS 2016/2017		7	17		
<b>Insgesamt</b>		<b>51</b>	<b>107</b>	<b>2</b>	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.  
<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Kindheitspädagogik/Bildung und Erziehung

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>		6			
WS 2021/2022	9		1	0/1	
SS 2021 <sup>1)</sup>		5	1		
WS 2020/2021	19		1		
SS 2020 <sup>1)</sup>		4/1			
WS 2019/2020	20		0/1	0/2	
SS 2019 <sup>1)</sup>		0/1			
WS 2018/2019	0/22	0/1	0/2	0/1	
SS 2018		0/3	0/1	0/5	
WS 2017/2018	0/19	0/2	0/4	0/3	
SS 2017	0/1	0/4		0/2	
WS 2016/2017	17		5	2	

Abschluss steht noch aus

beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Religionspädagogik/Schulische Religionspädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % <sup>4)</sup>	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % <sup>4)</sup>	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % <sup>4)</sup>
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2022 <sup>1)</sup>											
WS 2021/2022	2	0			0%			0%			0%
SS 2021 <sup>1)</sup>											
WS 2020/2021	0	0									
SS 2020 <sup>1)</sup>											
WS 2019/2020	0	0									
SS 2019 <sup>1)</sup>											
WS 2018/2019	8	4	2	1	25%	3	2	38%	3	2	38%
SS 2018									1	1	
WS 2017/2018	10	6	3	2	30%	3	2	30%	3	2	30%
SS 2017									2	1	
WS 2016/2017	17	13	5	4	29%	8	6	47%	8	6	47%
<b>Insgesamt</b>	<b>37</b>	<b>23</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	<b>27%</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>38%</b>	<b>17</b>	<b>12</b>	<b>46%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

<sup>4)</sup> Wie von Ihnen vorgeschlagen, haben wir zur besseren Darstellung in Zeile 23 und 21 und 19 die dazugehörigen Absolvent\*innen in einer/der selben Zeile dargestellt.

### Erfassung "Notenverteilung"



Studiengang: Religionspädagogik/Schulische Religionspädagogik

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>					
WS 2021/2022		1			
SS 2021 <sup>1)</sup>	1	1			
WS 2020/2021		1			
SS 2020 <sup>1)</sup>	2	1			
WS 2019/2020	1			1	
SS 2019 <sup>1)</sup>	2	3			
WS 2018/2019					
SS 2018		0/1			
WS 2017/2018					
SS 2017		0/1	0/1		
WS 2016/2017					
<b>Insgesamt</b>	<b>6</b>	<b>9</b>	<b>2</b>		

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"



Studiengang: Religionspädagogik/Schulische Religionspädagogik

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	<b>Gesamt (= 100%)</b>
	(2)	(3)	(4)	(5)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>					
WS 2021/2022			1		
SS 2021 <sup>1)</sup>	2				
WS 2020/2021				1	
SS 2020 <sup>1)</sup>	2	1			
WS 2019/2020			2		
SS 2019 <sup>1)</sup>	5				
WS 2018/2019	0				
SS 2018				0/1	
WS 2017/2018	0				
SS 2017				0/1	0/1
WS 2016/2017	0				

beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.03.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2022
Zeitpunkt der Begehung:	09.02.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

### Studiengang 01 Kindheitspädagogik, B. A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 31.03.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 08.12.2016 bis 30.09.2023

### Studiengang 02 Religionspädagogik in Schule und pastoralen Räumen, B. A.

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 31.03.2011 bis 30.09.2016
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 08.12.2016 bis 30.09.2023

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.



(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)